

**Feld A:**

Die Baumgemeinschaft in Feld A wird fortgeführt.

Feld B:

Die vorhandenen Urnenwahlgrabstätten in Feld B bleiben bestehen und werden fortgeführt. Bestehende Sargwahlgräber werden auslaufen gelassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit für Sargwahlgräber in diesen Feldern ist nur zwecks einer Zweitbelegung möglich. Beisetzungen während der bestehenden Nutzungszeit sind weiterhin zulässig und verlängern die Nutzungszeit um die Jahre der gesetzlichen Totenruhe.

Feld C:

Die vorhandenen Urnenwahlgräber und Priestergräber bleiben bestehen und die Priestergräber werden fortgeführt. Es werden vorerst keine neuen Urnenwahlgräber in diesem Feld vergeben.

Feld D und J:

Die vorhandenen Sargwahlgrabstätten in Feld D und J bleiben erhalten und werden fortgeführt. Eine Neuvergabe von Sargwahlgräbern erfolgt ausschließlich in diesen Feldern.

Feld E, F, H und I:

Die Felder E, F, H und I werden auslaufen gelassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit für Grabstätten in diesen Feldern ist nur zwecks einer Zweitbelegung möglich. Beisetzungen während der bestehenden Nutzungszeit sind weiterhin zulässig und verlängern die Nutzungszeit um die Jahre der gesetzlichen Totenruhe. In Feld H und I kann die Baumgemeinschaft fortgeführt werden, falls in Feld A keine Belegung mehr möglich sein sollte.

Feld G:

Die bestehenden Wahl- und Reihengräber in Feld G werden auslaufen gelassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit für Wahlgrabstätten in diesem Feld ist nur zwecks einer Zweitbelegung möglich. Beisetzungen während der bestehenden Nutzungszeit sind weiterhin zulässig und verlängern die Nutzungszeit um die Jahre der gesetzlichen Totenruhe. In Feld G werden ausschließlich Rasengräber vergeben.

Feld K:

Feld K bleibt vorerst bestehen. Eine Neuvergabe von Sarggräbern in diesem Feld erfolgt nicht.